

**1264/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Peter Haubner, Dr. Elisabeth Götze,  
Kolleginnen und Kollegen**

<p style="text-align: center;"><b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 04.02.2021</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Änderungen laut Antrag vom 04.02.2021</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b>)</b></p>
<p><b>Hinweis der Parldion:</b> Grundsätzlich ist die Parlamentsdirektion bemüht, zu allen Gesetzesinitiativen der Abgeordneten und des Bundesrates Textgegenüberstellungen anzubieten.</p> <p>Sollte keine Textgegenüberstellung vorhanden sein, liegen die Gründe dafür nicht im Einflussbereich der Parlamentsdirektion und stehen z.B. im Zusammenhang mit der Erlassung eines neuen Gesetzes, dem Vorhandensein umfangreicher Tabellen oder dem Fortschritt bzw. Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens.</p>	<p><b>Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über eine COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen (Betriebliches Testungs-Gesetz - BTG) erlassen wird</b></p>	
	<p style="text-align: center;">Der Nationalrat hat beschlossen:</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>Bundesgesetz über eine COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen (Betriebliches Testungs-Gesetz – BTG)</b></p>	
	<p style="text-align: center;"><b>Gegenstand der Förderung, Abwicklung</b></p>	
	<p>§ 1. (1) Gegenstand des Förderungsprogrammes des Bundes ist die Schaffung eines Anreizes für Unternehmen, betriebliche Testungen auf SARS-CoV-2 vorzunehmen. Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.</p>	
	<p>(2) Mit der Abwicklung des Förderprogramms nach diesem Bundesgesetz wird die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Namen und auf Rechnung des Bundes beauftragt.</p>	
	<p>(3) Die liquiden Mittel werden der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter</p>	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 04.02.2021	Änderungen laut Antrag vom 04.02.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	Haftung auf Anforderung bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt.	
	<b>Förderung für betriebliches Testen</b>	
	§ 2. (1) Gefördert wird die Durchführung von betrieblichen Testungen auf SARS-CoV-2 in Betriebsstätten und Arbeitsorten in Österreich. Die Testungen sind zwischen 15. Februar 2021 und 30. Juni 2021 durchzuführen. Anträge auf Förderung sind entsprechend der Richtlinie nach diesem Bundesgesetz quartalsmäßig zu stellen.	
	(2) Als Förderungswerber kommen bestehende und neugegründete Unternehmen aller Branchen und aller Größen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich sowie österreichische gesetzliche Interessensvertretungen, die Industriellenvereinigung und der Österreichische Gewerkschaftsbund in Betracht. Detaillierungen dazu sind in der Richtlinie festzulegen.	
	<b>Förderungsrichtlinie</b>	
	§ 3. (1) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, eine Richtlinie für die Abwicklung der Förderung für betriebliche Testungen zu erlassen. Die Richtlinie hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:	
	1. Rechtsgrundlage, Ziele,	
	2. den Gegenstand der Förderung und Zeitraum für die Durchführung der Testungen,	
	3. die Höhe der Förderung in pauschalierter Form,	
	4. die Voraussetzungen für das Erlangen einer Förderung und die Details zur Antragsberechtigung,	
	5. allfällige behördliche Meldepflichten des Förderungswerbers zu den Testergebnissen,	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 04.02.2021	Änderungen laut Antrag vom 04.02.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	6. das Ausmaß und die Art der Förderung,	
	7. das Verfahren, insbesondere	
	a) Antrag (Art, Inhalt und Ausstattung der Unterlagen),	
	b) Entscheidung,	
	c) Auszahlungsmodus,	
	d) Berichtspflichten des Fördernehmers,	
	e) Einstellung und Rückforderung der Förderung,	
	8. Geltungsdauer,	
	9. Evaluierung.	
	(2) Die Förderungsrichtlinie wird auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort veröffentlicht.	
	<b>Förderungsmittel</b>	
	§ 4. Als Maßnahme im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation wird die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung die Mittel für Förderungen nach diesem Bundesgesetz festzulegen.	
	<b>Schlussbestimmungen</b>	
	§ 5. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 15. Februar 2021 in Kraft und mit 31.12.2022 außer Kraft.	
	(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:	
	1. hinsichtlich des § 3 die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 04.02.2021	Änderungen laut Antrag vom 04.02.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	2. hinsichtlich des § 4 die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,	
	3. im Übrigen die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.	
	(3) Die Richtlinie auf Grund dieses Gesetzes kann rückwirkend in Kraft gesetzt werden, darf jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft treten.	